

Tischvorlage zu TOP 10.1  
(Antwortschreiben des  
Ministeriums zu Anlage 4  
der Sitzungsvorlage)



## Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION  
ABTEILUNGSLEITER MIGRATION

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Herrn Landrat Hämmerle  
Landratsamt Konstanz  
Benediktinerplatz 1  
78467 Konstanz

Datum 01.12.2017

Name Wolf-Christian Reese

Durchwahl 0711 279-4433

Aktenzeichen 7-1353.2/12-1-2

(Bitte bei Antwort angeben)

### Nacherhebung der Aufwendungen für das Jahr 2015 im Rahmen der vorläufigen Flüchtlingsunterbringung

Sehr geehrter Herr Landrat Hämmerle,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15. November 2017, in dem Sie auf die Schwierigkeiten bei der Nacherhebung für das Jahr 2015 hinweisen.

Die Bewältigung des Flüchtlingszugangs im Jahr 2015 stellte für alle Verwaltungsebenen eine Herausforderung dar und ich möchte mich in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich für die gute Zusammenarbeit mit den Stadt- und Landkreisen bedanken.

Entsprechend der zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden getroffenen Vereinbarung über die nachlaufende Neufestsetzung der Pauschalen für die Jahre 2015 und 2016 können alle Aufwendungen für die vorläufige Unterbringung, soweit diese nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) unter Einhaltung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit notwendig sind, im Rahmen der Pauschalenrevisionen geltend gemacht werden. Dies stellt ein erhebliches finanzielles Engagement des Landes bei der Flüchtlingsaufnahme dar.

Die erhöhte Zuwanderung von Flüchtlingen in den Jahren 2015 und 2016 geht mit finanziellen Herausforderungen für die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung dieser Menschen einher, es sollte daher unser aller gemeinsames Ziel sein, wirtschaftlich und verwaltungsökonomisch sinnvolle Lösungen für die Abrechnungen zu finden, die allen Beteiligten gerecht werden.

Mit der Abkehr von einer pauschalen Erstattung der Aufwendungen sind viele Detailfragen verbunden, die sich in einem pauschalen Erstattungssystem nicht gestellt haben. Unter anderem auch die Frage nach einer personen- und einrichtungsscharfen Abgrenzung der Aufwendungen bei der Unterbringung, um eine sachgerechte Trennung der Aufwendungen im Sinne des FlüAG vornehmen zu können. Der in der Landtagsdrucksache 15/4352 zitierte Zuschlag von drei Monaten auf die durchschnittliche Dauer der Asylverfahren diente nur der Berechnung einer angemessenen durchschnittlichen Verweildauer, die der Kalkulation der gesetzlichen Pauschalen zugrunde gelegt worden ist. In dem von den Stadt- und Landkreisen gewünschten System einer Spitzabrechnung ist die Verweildauer nicht mehr maßgeblich. Bei der Spitzabrechnung wird auf die tatsächlichen Aufwendungen im Rahmen der vorläufigen Unterbringung abgestellt, daraus wird eine kreisindividuelle Pauschale rückwirkend festgelegt.

Mit Schreiben vom 14. Juli 2015 hat das Innenministerium erstmals angekündigt, dass mit Hilfe von MigVis pilothaft versucht werden soll, Belegungsstatistiken zu generieren. Bereits in diesem Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass auf manuell zu führende Listen nur verzichtet werden kann, wenn die Daten in MigVis belastbare Auswertungen zulassen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat dieses Pilotvorhaben mit Schreiben vom 12. Juli 2016 offiziell beendet. Dass Belegungslisten zu führen sind, wurde daher nicht erst im Rahmen der Spitzabrechnung eingeführt, sondern war bereits die Jahre davor gängige Praxis, um die Statistikpflichten erfüllen zu können. Letztlich dienen diese Listen auch als begründende Unterlagen für die Anweisung von Rechnungen für Leistungen der untergebrachten Personen und sind als Teil einer ordnungsgemäßen Buchführung laufend fortzuschreiben.

Der Erhebungsbogen mit den grundsätzlichen Hinweisen wurde an alle Stadt- und Landkreise verschickt und nicht nur an die geprüften Stadt- und Landkreise. Die daraus resultierenden Anforderungen gelten insoweit für alle gleichermaßen.

Nun war das Jahr 2015 durch den enormen Flüchtlingszugang tatsächlich von Ausnahmezuständen geprägt. Dies muss bei der Abrechnung der Aufwendungen im Jahr 2015 berücksichtigt werden, und wir können von Ihnen nichts verlangen was nicht vorhanden ist. Dennoch müssen wir im Sinne einer Gleichbehandlung Wert darauf legen, dass die Stadt- und Landkreise, welche aufgrund von personen- und einrichtungsscharfen Listen ihre Aufwendungen gemeldet haben, nicht schlechter gestellt werden.

Um eine gerechte Behandlung der Stadt- und Landkreise für die Abrechnung 2015 dennoch sicherzustellen, gibt es aus unserer Sicht verschiedene Lösungsmöglichkeiten:

- Der Landkreis Konstanz macht einen Aktensturz und erstellt rückwirkend personen- und einrichtungsscharfe Listen, um die Gesamtaufwendungen der vorläufigen Unterbringung sachgerecht ermitteln zu können
- oder die gemeldeten Gesamtaufwendungen werden pauschal um einen noch festzulegenden Prozentsatz gekürzt
- oder die Gesamtaufwendungen werden anhand der vom Rechnungshof festgestellten Personen (Asylbewerber), die rechtmäßig in der vorläufigen Unterbringung untergebracht sind, ermittelt.

Es ist uns daran gelegen alle Stadt- und Landkreise gleich zu behandeln und die Vereinbarungen mit den kommunalen Spitzenverbänden umzusetzen. Aufgrund der von den Stadt- und Landkreisen gewünschten Spitzabrechnung sind Abgrenzungen notwendig. Die Details dazu sind einvernehmlich mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt worden. Bitte teilen Sie uns mit, welcher Lösungsvorschlag für Sie in Frage kommt, damit wir für das Jahr 2015 die kreisindividuellen Pauschalen festlegen und das Verfahren landesweit abschließen können.

Mit freundlichen Grüßen

  
Andreas Schütze